

**Unbefristeter Vertrag zur Teilnahme am Unterrichtsangebot der Leo Kestenberg Musikschule
Tempelhof-Schöneberg**

zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Amt für Weiterbildung und Kultur, Grunewaldstr. 6-7, 10823 Berlin (nachfolgend **Musikschule** genannt) und

- Die **Musikschülerin/** der **Musikschüler** ist volljährig und zugleich **Vertragspartnerin/ Vertragspartner:**

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse -

- Die **Musikschülerin/** der **Musikschüler** ist minderjährig:
Vertragspartnerin/ Vertragspartner ist eine sorgeberechtigte Person im eigenen Namen:

- Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse -

zugunsten der bei Vertragsschluss minderjährigen¹ **Musikschülerin/** des minderjährigen **Musikschülers:**

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Durchführung des Musikunterrichts

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme der Musikschülerin/ des Musikschülers an folgenden Unterrichtsangeboten der Musikschule:

Fach: _____ Vorgesehene Lehrkraft: _____

Wöchentliche Unterrichtsdauer: _____ Vertragsbeginn: _____

Vorgesehene Unterrichtszeit und -ort: _____

Bei Gruppenunterricht Anzahl der Teilnehmenden: _____

§ 2 - Entgelt, Fälligkeit und Verfahren für Entgeltermäßigungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt das Jahresentgelt _____ Euro.
Dabei ist die unterrichtsfreie Zeit nach § 4 berücksichtigt. Der Betrag enthält einen Ausstattungszuschlag in Höhe von monatlich _____ Euro. Das Jahresentgelt ist in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen in Höhe von _____ Euro zu zahlen. Mitteilungen der Musikschule über Änderungen des Jahresentgelts nach § 3 werden Vertragsbestandteil.
- (2) Mit Abschluss des Vertrages ist eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 Euro (brutto) zu entrichten. Diese wird mit dem ersten monatlichen Teilbetrag fällig.
- (3) Die monatlichen Teilbeträge
- sind spätestens zum 15. des jeweiligen Kalendermonats unter Angabe des unten genannten Verwendungszwecks zu entrichten an:

Musikschule Tempelhof-Schöneberg

IBAN: DE35 1005 0000 0190 3111 93

BIC: BELADEVXXX

Verwendungszweck: _____

(wird von der Musikschule vergeben)

¹ Der Eintritt der Volljährigkeit der Musikschülerin / des Musikschülers hat auf das Vertragsverhältnis mit der sorgeberechtigten Person keine Auswirkungen.

- werden auf Grundlage des von der Vertragspartnerin/ vom Vertragspartner erteilten SEPA-Basislastschrift-Mandats (siehe Anlage SEPA-Basislastschriftmandat zu diesem Vertrag) jeweils bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats eingezogen.
- (4) Für den Fall des Verzugs werden Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens und die Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- (5) Die Musikschule gewährt eine Entgeltermäßigung, wenn die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner dies schriftlich bei der Musikschule beantragt und die von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Voraussetzungen für eine Entgeltermäßigung erfüllt sind. Die Entgeltermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Nachweise für den jeweiligen Ermäßigungsgrund in gültiger Form vorliegen. Eine digitale Kopie ist ausreichend. Die Nachweise müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung bei der Musikschule eingereicht werden. Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung beginnt diese mit dem Monat, in dem die Antragsstellung erfolgt. Eine Entgeltermäßigung wird für den Zeitraum gewährt, in dem der jeweilige Ermäßigungsnachweis gültig ist, höchstens jedoch für zwölf Monate. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (6) Die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entgeltermäßigung betreffen, der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, verlangt die Musikschule den monatlichen Teilbetrag des Jahresentgelts in voller Höhe und fordert anteilig nicht gezahltes Entgelt nach. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- (7) Die Pflicht zur Vertragserfüllung liegt bei der Vertragspartnerin/ beim Vertragspartner. Dies gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten („Zahlpartner“ bzw. „Zahler/in“ laut SEPA Basislastschriftmandat) erfolgt.

§ 3 - Entgeltanpassung

- (1) Die Musikschule ist berechtigt, das Jahresentgelt nach § 2 dieses Vertrages und entsprechend die monatlichen Teilbeträge von Zeit zu Zeit in billigem Ermessen zu verringern oder zu erhöhen, um die Auswirkungen von Änderungen der mit dem Unterrichtsangebot verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Kostenelemente, die das Jahresentgelt beeinflussen, sind beispielsweise Personal, Miete, Energie, Material und Ausstattung.
Sofern eine Entgeltanpassung erforderlich ist, wird die Musikschule dies in Schriftform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem ersten Fälligkeitstermin des neuen monatlichen Teilbetrags des Jahresentgelts.
- (2) Verändert sich bei Gruppenunterricht die unter § 1 vertraglich vereinbarte Unterrichtsdauer oder die Anzahl der Teilnehmenden, wird das Vertragsentgelt entsprechend der von der Musikschule vorgegebenen Entgelttabelle mit Wirkung zum 31. März bzw. zum 30. September des jeweiligen Jahres angepasst. Im Falle einer Entgelterhöhung teilt die Musikschule diese mindestens vier Wochen vor Fälligkeit des neuen Entgelts der Vertragspartnerin/ dem Vertragspartner schriftlich mit.
- (3) Die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner darf im Falle einer Entgelterhöhung den Vertrag nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 Buchstabe a) kündigen.

§ 4 - Unterrichtsfreie Tage

Die Ferien und unterrichtsfreien Tage der Berliner Schulen gemäß dem Ferienplan der für die Schulen zuständigen Senatsverwaltung sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei. Die Pflicht der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners den monatlichen Teilbetrag des Jahresentgelts zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Unterrichtsausfall bei Verhinderung der Musikschülerin / des Musikschülers

- (1) Die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner ist vorbehaltlich des Absatzes 2 auch dann zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wenn die Musikschülerin/ der Musikschüler am angebotenen Unterricht nicht teilgenommen hat.
- (2) Kann die Musikschülerin / der Musikschüler wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z.B. Klassenreise) den Unterricht nicht wahrnehmen, soll der Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach

Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, erstattet die Musikschule der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für jede ausgefallene Unterrichtseinheit ein Neununddreißigstel des zu diesem Zeitpunkt gültigen Jahresentgelts. Bei einer anderen Unterrichtsverteilung als einer Unterrichtseinheit pro Woche gewährt die Musikschule eine entsprechende Erstattung. Im Falle des Unterrichtsausfalls im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) ist grundsätzlich keine Erstattung möglich; in Ausnahmefällen legt die Musikschule die Höhe des zu erstattenden Betrags für die ausgefallene Unterrichtseinheit im Einzelfall fest.

- (3) Die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner muss eine Erstattung von der Musikschule in Textform verlangen.

§ 6 - Unterrichtsausfall bei Verhinderung der Musikschullehrkraft

- (1) Bei Verhinderung der Musikschullehrkraft soll ausgefallener Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Ferienzeiten werden bei der Berechnung der Nachholfrist nicht berücksichtigt. Ist ein Nachholen nach Satz 1 nicht möglich, erstattet die Musikschule der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner auf Verlangen für jede ausgefallene Unterrichtseinheit ein Neununddreißigstel des zu diesem Zeitpunkt gültigen Jahresentgelts. Im Falle des Unterrichtsausfalls im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) ist grundsätzlich keine Erstattung möglich; in Ausnahmefällen legt die Musikschule die Höhe des zu erstattenden Betrags für die ausgefallene Unterrichtseinheit im Einzelfall fest.
- (2) Die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner muss eine Erstattung von der Musikschule in Textform verlangen.
- (3) Bei einer Verhinderung der Musikschullehrkraft von unbekannter Dauer bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Sollte dies nicht möglich sein, darf die Musikschule den Vertrag nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 Buchstabe d) kündigen.

§ 7 - Unterrichtsausfall aus anderen Gründen; digitaler Ersatzunterricht

Sollte aufgrund von behördlichen Anordnungen (z.B. aufgrund von Brandschäden, Überschwemmung, Pandemien) die Durchführung von Unterricht am vorgesehenen Unterrichtsort nicht möglich sein, kann die Musikschule den Unterricht nach billigem Ermessen für einen begrenzten und von der Musikschule definierten Zeitraum ersatzweise in digitaler oder anderer Form durchführen. Über die Art der zum Einsatz kommenden Technologien oder Plattformen entscheidet die Musikschule unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 - Probezeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum Ende desjenigen Kalendermonats, in dem die zwölfte Unterrichtseinheit erteilt wird (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der zehnten Unterrichtseinheit in Textform gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **zum 31. März oder zum 30. September** gekündigt werden.
- (3) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (4) Der Vertrag kann ferner in folgenden Fällen gekündigt werden:
 - a) Die Vertragspartnerin/ Der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, nachdem ihr/ ihm von der Musikschule die Mitteilung über eine Erhöhung des Entgelts nach § 3 zugegangen ist. Die Kündigung tritt zum Zeitpunkt der Geltung des erhöhten Vertragsentgelts in Kraft.
 - b) Die Musikschule kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die von der Musikschule festgelegte Mindestteilnehmendenzahl eines laufenden Unterrichtsangebots unterschritten wird.

c) Die Vertragspartnerin/ Der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Musikschülerin/ der Musikschüler aus wichtigem Grund langfristig an der Teilnahme am Unterrichtsangebot verhindert ist und der Grund der Verhinderung der Musikschule schriftlich nachgewiesen wurde.

d) Die Musikschule kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn sie keine geeignete Vertretung für eine Musikschullehrkraft, die für eine unbekannte Dauer verhindert ist, verpflichten kann.

e) Die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Musikschule nach § 7 entscheidet, das Unterrichtsangebot in digitaler oder anderer Form durchzuführen.

(5) Kündigungen sind von der Vertragspartnerin/ vom Vertragspartner gegenüber der Musikschule in Textform zu erklären. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Musikschule zugeht.

§ 9 - Teilnahme an Veranstaltungen

Die Musikschülerin/ der Musikschüler nimmt freiwillig an Veranstaltungen der Musikschule teil. Es erfolgt weder eine Honorierung, noch besteht ein Anspruch auf Erstattung jedweder Kosten für die Teilnahme.

§ 10 - Kein gesetzlicher Versicherungsschutz; Unfallschutz

(1) Es besteht für die Musikschülerin/ den Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen während der Teilnahme am Musikschulunterricht, an Proben und Aufführungen sowie auf den Wegen zum und vom Unterrichts- oder Veranstaltungsort, kein Versicherungsschutz.

(2) Es gelten die Haus- und Brandschutzordnungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

(3) Dem Personal von Musikschule bzw. Veranstaltungsort ist Folge zu leisten.

§ 11 - Änderung persönlicher Angaben

Die Vertragspartnerin/ Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

§ 13 - Anlagen

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage Datenschutz

Anlage SEPA-Basislastschrift-Mandat

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Unterschrift Musikschule

Unterschrift Vertragspartnerin/ Vertragspartner

Datenschutzhinweise der Leo Kestenberg Musikschule, Tempelhof-Schöneberg gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Diese Datenschutzhinweise informieren über die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Musikschülern und Musikschülerinnen und ggf. ihre/n Sorgeberechtigte/n durch die Berliner Musikschule. Darüber hinaus wird der/die Musikschüler/in und ggf. ihr/e Sorgeberechtigte/r über die Rechte aus dem Datenschutz informiert. Grundlage für diese Datenschutzhinweise sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann man sich wenden?

- a) Verantwortliche Stelle ist:
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Leo Kestenberg Musikschule,
Grunewaldstr. 6 - 7, 10823 Berlin, 90277-6967, E-Mail: Verwaltung@lkms.berlin.de
- b) Für den Datenschutz zuständige Person:
Andreas Mugler (Datenschutzbeauftragter)
Rathaus Schöneberg, John F.- Kennedy Platz, 10825 Berlin
E-Mail: post.datenschutz@ba-ts.berlin.de

2. Was sind personenbezogene Daten?

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU-DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

3. Welche Daten werden auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und wofür verwendet?

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nur soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich gem. Artikel 6 Absatz 1 b) EU-DSGVO sowie zu statistischen Zwecken gem. Artikel 6 Absatz 1 c) EU-DSGVO i.V.m. § 17 Absatz 1 Berliner Datenschutzgesetz.

Zur Vertragserfüllung und für statistische Zwecke:

- a) Die Daten werden zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten - dies beinhaltet auch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen - gem. Artikel 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO erhoben und in einem IT-Fachverfahren für die Berliner Musikschulen gespeichert.
- b) Folgende Daten der Musikschüler/innen und ggf. Sorgeberechtigten werden gespeichert:
 - a. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mail; Geburtsdatum des/r Musikschülers/in
 - b. Die Bankverbindung (Name, IBAN, BIC)
 - c. Briefwechsel, die die Vertragserfüllung betreffen
 - d. bei einem Ermäßigungsanspruch der Ermäßigungsgrund und Nachweise
- c) Für statistische Zwecke werden ausschließlich anonymisierte Daten verwendet.

Zur Vermittlung der Schülerin / des Schülers:

Name der Schülerin / des Schülers, Geburtsdatum, Unterrichtsfach, Unterrichtsort und -tag

Für die Abrechnung mit der Lehrkraft und zur Prüfung eines möglichen Entgelterstattungsanspruchs:

Angaben zum Unterrichtsausfall und dessen Nachholung und zur rechtzeitigen Absage des Unterrichts

Daten für die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Musikschularbeit:

- a) Informationen in Broschüren und auf der Website
- b) Konzerttermine, Konzertprogramme

4. Wer kann auf die personenbezogenen Daten zugreifen?

Die erforderlichen Daten werden in einem IT-Fachverfahren gespeichert. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich autorisierte und dem Datenschutz verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Abwicklung der Verträge im Rahmen der Musikschularbeit beauftragt sind. Dies gilt bezirksübergreifend für alle

vorgenannten Personen. Das servicezentrum musikschulen|szm und der Softwareentwickler erhält, wenn notwendig, Zugriff auf die Daten zur Fehlerbehebung im IT-Fachverfahren.

Die Adressdaten und das Geburtsdatum der Musikschülerin/des Musikschülers werden der Fachlehrerin/dem Fachlehrer zur Unterrichtsorganisation und bei der Studienvorbereitenden Ausbildung ggf. zur Führung der Akte des Musikschülers / der Musikschülerin zur Verfügung gestellt.

5. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

- a) Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.
- b) Sofern aufgrund handels-, steuer- und sozialrechtlicher oder sonstiger Aufbewahrungsfristen die Verpflichtung zu einer längeren Speicherung besteht, sind diese Fristen maßgeblich. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf der Frist gelöscht.

6. Welche Datenschutzrechte hat der/die Musikschüler/in / der/die Sorgeberechtigte?

- a) Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte kann jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Artikel 15 EU-DSGVO).
- b) Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat das Recht, von der/dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen (Artikel 16 EU-DSGVO).
- c) Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat das Recht, von der/dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten, die unberechtigt verarbeitet werden, unverzüglich gelöscht werden. Die/der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Artikel 17 (1) EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft.
- d) Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von der/dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Artikel 18 EU-DSGVO).
- e) Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat grundsätzlich das Recht auf Datenübertragbarkeit in maschinenlesbarer Form von einer verantwortlichen Stelle zu einer anderen verantwortlichen Stelle (Artikel 20 EU-DSGVO).
- f) Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde unter folgenden Kontaktdaten beschweren: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59 - 61 (Besuchereingang Alt-Moabit 60), 10555 Berlin. Telefon: 030/138 89-0. E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de (Artikel 77 EU-DSGVO).

Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten ist es erforderlich, dass der/die Musikschüler/in und ggf. der/die Sorgeberechtigte der Musikschule die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt. Ohne diese Daten ist es der Musikschule nicht möglich, eine Vertragsbeziehung aufzunehmen bzw. aufrechtzuerhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden datenschutzrechtlichen Informationen sorgfältig gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Berlin, den

Unterschrift der Musikschülerin / des Musikschülers o.
der / des Sorgeberechtigten

